

Gemeinde Theilheim

Landkreis Würzburg



Neue Regelung zur Nutzung des Parkplatzes in Theilheim am Sportgelände

Die Gemeinde Theilheim erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs aufgrund §§ 44, 45 StVO folgende Anordnung:

1. Für den gesamten Parkplatz am Sportgelände wird entsprechend dem Beschluss des Grundstücks- und Bauausschusses der Gemeinde Theilheim vom 25.06.2021 ein absolutes Halteverbot für Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und für Wohnmobile erlassen.
2. Die Anordnung in Ziffer 1 ist durch die amtlichen Verkehrszeichen VZ-Nr. 283, 1010-51 und 1010-67 darzustellen. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Anordnung.
3. Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegen der Gemeinde Theilheim.
4. Die Anordnung in Ziffer 1 tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Theilheim, den 16.07.2021

Gemeinde Theilheim

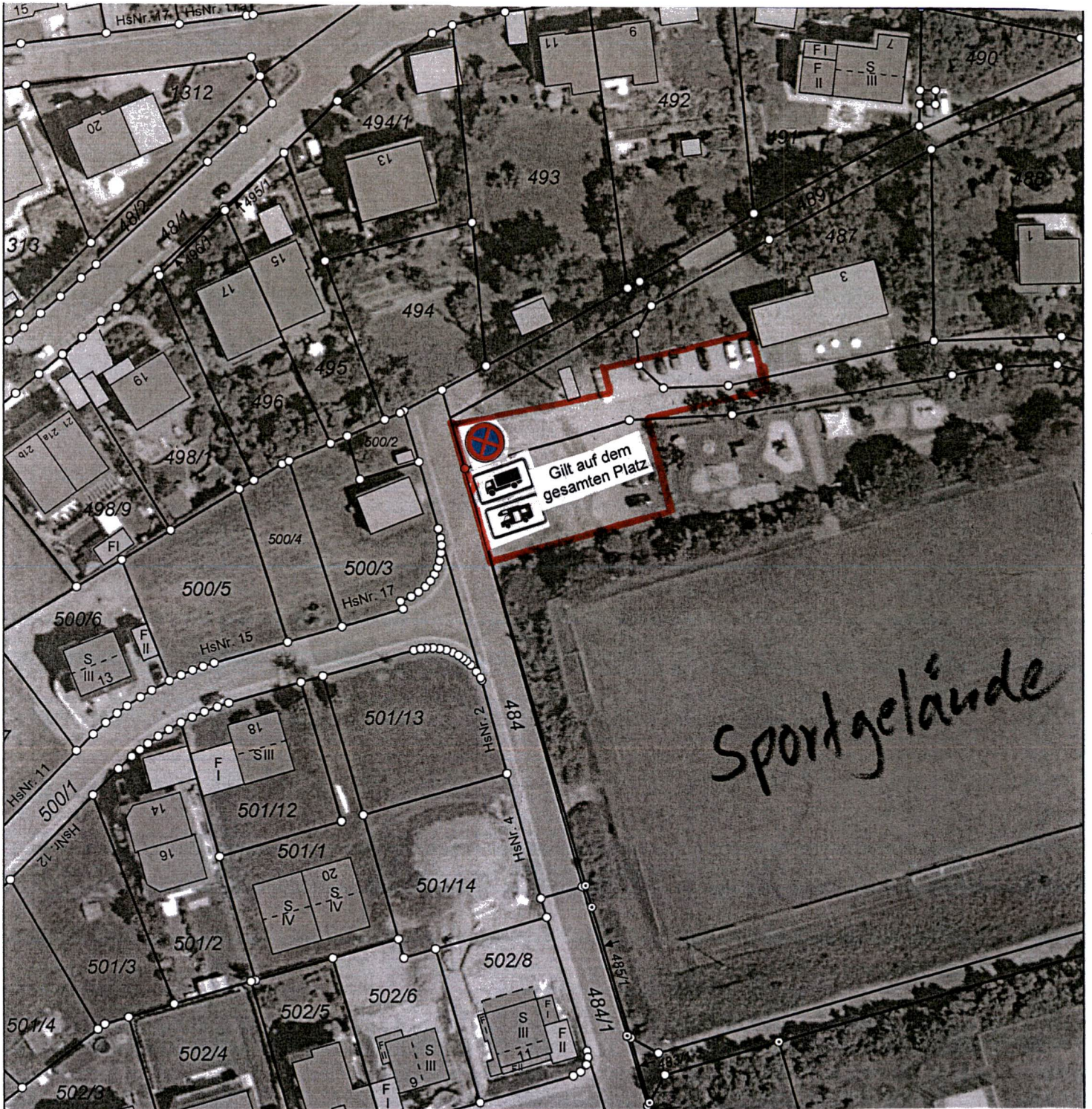


Thomas Herpich
1. Bürgermeister



Ausgehängt am:

Abgenommen am:



**Bestandteil der Anordnung der
Gemeinde Theilheim vom 16.07.2021**

**- Absolutes Halteverbot für Kraftfahrzeuge mit einer
zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und für Wohnmobile
auf dem gesamten Parkplatz am Sportgelände -**

